



## Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung: Allgemein

### 1996/31. Konsultativbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen

*Der Wirtschafts- und Sozialrat,*

*unter Hinweis auf Artikel 71 der Charta der Vereinten Nationen,*

*sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1993/80 vom 30. Juli 1993, in der er um eine allgemeine Überprüfung der Regelungen für Konsultationen mit nichtstaatlichen Organisationen ersuchte, mit dem Ziel, die Ratsresolution 1296 (XLIV) vom 23. Mai 1968 erforderlichenfalls zu aktualisieren und die Bestimmungen betreffend die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an von den Vereinten Nationen veranstalteten internationalen Konferenzen zu vereinheitlichen, und in der er außerdem, Art. 12(u) der ursprünglichen Regelungen für die Tätigkeit des Sekretariats sowie der Sekretariats-Sektion Nichtstaatliche Organisationen verbessert werden könnten,*

*ferner unter Hinweis auf seinen Beschluss 1995/304 vom 26. Juli 1995,*

*bekräftigend, dass der ganzen Vielfalt der nichtstaatlichen Organisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Rechnung getragen werden muss,*

*in Anbetracht des umfassenden Sachverstands der nichtstaatlichen Organisationen und ihrer Fähigkeit, die Arbeit der Vereinten Nationen zu unterstützen,*

*unter Berücksichtigung der Veränderungen im nichtstaatlichen Sektor, namentlich der Entstehung vieler nationaler und regionaler Organisationen,*

*mit der Aufforderung an die Leitungsgremien der zuständigen Organisationen, Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Grundsätze und Praktiken betreffend Konsultationen mit nichtstaatlichen Organisationen zu überprüfen und*

## REGELUNGEN FÜR KONSULTATIONEN MIT NICHTSTAATLICHEN ORGANISATIONEN

### Teil I

#### GRUNDSÄTZE FÜR DIE ERRICHTUNG VON KONSULTATIVBEZIEHUNGEN

Bei der Errichtung von Konsultativbeziehungen mit nichtstaatlichen Organisationen sind die folgenden Grundsätze anzuwenden:

1. Die Organisation muss mit Angelegenheiten befasst sein, die in die Zuständigkeit des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane fallen.
2. Die Ziele und Zwecke der Organisation müssen dem Geist, den Zielen und den Grundsätzen der Vereinten Nationen entsprechen.
3. Die Organisation ist verpflichtet, im Einklang mit ihren eigenen Zielen und Zwecken sowie der Art und dem Umfang ihres Sachverstands und ihrer Aktivitäten die Arbeit der Vereinten Nationen zu unterstützen und Kenntnisse über die Grundsätze und Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu verbreiten.
4. Soweit nichts anderes angegeben ist, bezieht sich der Ausdruck "Organisation" auf nichtstaatliche Organisationen auf nationaler, subregionaler, regionaler oder internationaler Ebene.
5. Im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den mit dieser Resolution aufgestellten Grundsätzen und Kriterien können Konsultativbeziehungen mit internationalen, regionalen, subregionalen und nationalen Organisationen hergestellt werden. Bei der Prüfung von Anträgen auf Zuerkennung des Konsultativstatus soll der Ausschuss so weit wie möglich sicherstellen, dass nichtstaatliche Organisationen aus allen Regionen, insbesondere aus Entwicklungsländern, beteiligt sind, um zu einer gerechten, ausgewogenen, wirksamen und echten Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen aus allen Regionen und Gebieten der Welt beizutragen. Der Ausschuss schenkt außerdem denjenigen nichtstaatlichen Organisationen besondere Beachtung, die über besondere Sachkenntnisse oder Erfahrungen verfügen, die sich der Rat zunutze machen könnte.
6. Es soll eine stärkere Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen aus Entwicklungsländern an von den Vereinten Nationen veranstalteten internationalen Konferenzen gefördert werden.
7. Eine stärkere Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen aus Übergangsländern ist zu befürworten.
8. Regionale, subregionale und nationale Organisationen, einschließlich derjenigen, die bereits über den Konsultativstatus verfügenden internationalen Organisationen angeschlossen sind, können zugelassen werden, wenn sie nachweisen können, dass ihr Arbeitsprogramm einen unmittelbaren Bezug zu den Zielen und Zwecken der Vereinten Nationen hat, und, im Hinblick auf nationale Organisationen, nachdem der betreffende Mitgliedstaat konsultiert wurde. Die von dem Mitgliedstaat zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sind der betreffenden nichtstaatlichen Organisation zu übermitteln, welche Gelegenheit erhält,

zum Zweck der Konsultation mit dem Rat einen gemeinsamen Ausschuss oder ein sonstiges Gremium bilden, das ermächtigt ist, diese Konsultationen im Namen der gesamten Gruppe zu führen.

10. Die Organisation verfügt über einen errichteten Sitz und einen Geschäftsführer. Sie verfügt über eine auf demokratische Weise verabschiedete Verfassung, von der eine Ausfertigung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen ist und die eine Konferenz, einen Kongress oder ein sonstiges repräsentatives Gremium als richtliniengebendes Organ sowie ein gegenüber dem richtliniengebenden Organ verantwortliches Exekutivorgan vorsieht.

11. Die Organisation ist ermächtigt, durch ihre befugten Vertreter für ihre Mitglieder zu sprechen. Ein Nachweis dieser Ermächtigung ist auf Verlangen vorzulegen.

17. In Anbetracht des Entwicklungscharakters der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen wird der Wirtschafts- und Sozialrat im Benehmen mit dem Ausschuss für nichtstaatliche Organisationen die Prüfung der Konsultationsregelungen in Erwägung ziehen, wann immer dies erforderlich ist, um die nichtstaatlichen Organisationen so wirksam wie möglich zur Arbeit der Vereinten Nationen beitragen zu lassen.

## Teil II

### GRUNDSÄTZE BETREFFEND DIE ART DER KONSULTATIONSREGELUNGEN

18. Die Charta der Vereinten Nationen trifft eine klare Unterscheidung zwischen der Teilnahme ohne Stimmrecht an den Beratungen des Rates und den Regelungen für Konsultationen. Entsprechend den Artikeln 69 und 70 ist die Teilnahme nur für Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, sowie für Sonderorganisationen vorgesehen. Artikel 71, der nichtstaatliche Organisationen betrifft, sieht "geeignete Abmachungen zwecks Konsultation" vor. Die in der Charta absichtlich getroffene Unterscheidung ist grundlegender Art, und die Konsultationsregelungen sollen nicht dergestalt sein, dass sie den nichtstaatlichen Organisationen dieselben Teilnahmerechte zuerkennen wie den Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, und den mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachten Sonderorganisationen.

19. Die Regelungen sollen nicht dergestalt sein, dass sie den Rat überlasten oder ihn von

auf den in Ziffer 1 genannten Gebieten beizutragen, und die mit dem wirtschaftlichen und sozialen Leben der Völker der von ihnen vertretenen Regionen eng verbunden sind und deren Mitgliedschaft, die beträchtlich sein sollte, die Hauptsegmente der Gesellschaft in einer großen Zahl von Ländern in verschiedenen Regionen der Welt weitgehend repräsentiert, werden als Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus bezeichnet.

23. Die Organisationen, die nur in einigen bestimmten Tätigkeitsbereichen des Rates und seiner Nebenorgane eine besondere Z(o)-ns7.4(t)6gatu13.4(e)iegas-6.2(w)23.4(e)011.5.4ieei sbefbaas-78(s)-78(e)-9.98nund10.12(d d)4.8(e) a-9.98nu-1.98(f)1.9(bdern G3.5( )-9.98nb)4.8(e)t4.8(e)d10.12(,bezeitüg10.1 tievs at428(altu)5.97 bezeichs

24-11.56(.3.4(öb-138.5(tA-263(an0.4( d-11.56()-7.45r)-9.89()-7.45rO)-6.23re).61ga)-7.45ni)-16.89sa tw tl-4.89rl-16.89sg0

und seiner Nebenorgane anwesend sein können. Die in der Liste aufgeführten Organisationen können Vertreter zu diesen Sitzungen entsenden, wenn Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich erörtert werden. Diese Teilnahmeregelungen können um weitere Teilnahmemodalitäten erweitert werden.

#### Schriftliche Erklärungen

30. Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus und besonderem Konsultativstatus können in Bezug auf Fragen, zu denen sie eine besondere Sachkunde haben, schriftliche Erklärungen vorlegen, die für die Arbeit des Rates von Belang sind. Diese Erklärungen sind vom Generalsekretär der Vereinten Nationen an die Mitglieder des Rates zu verteilen, es sei denn, sie sind überholt, wie beispielsweise Erklärungen zu Angelegenheiten, die bereits erledigt sind, oder Erklärungen, die bereits in anderer Form verteilt wurden.

31. Im Hinblick auf die Vorlage und Verteilung dieser Erklärungen sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- a) Die schriftliche Erklärung ist in einer der Amtssprachen vorzulegen;
- b) sie ist rechtzeitig vorzulegen, damit vor der Verteilung genügend Zeit für entsprechende Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und der Organisation verbleibt;
- c) jede Stellungnahme, die der Generalsekretär im Verlauf dieser Konsultationen gegebenenfalls abgibt, ist von der Organisation gebührend zu berücksichtigen, bevor sie die Erklärung in ihrer endgültigen Form übermittelt;
- d) eine von einer Organisation mit allgemeinem Konsultativstatus vorgelegte schriftliche Erklärung wird in ungekürzter Fassung verteilt, wenn sie nicht mehr als 2.000 Wörter umfasst. Übersteigt der Wortlaut einer Erklärung 2.000 Wörter, legt die betreffende Organisation zum Zwecke der Verteilung entweder eine Zusammenfassung vor oder stellt eine ausreichende Zahl von Abschriften des gesamten Wortlauts in den Arbeitssprachen bereit. Eine Erklärung wird jedoch auch dann in ungekürzter Fassung verteilt, wenn der Rat oder sein Ausschuss für nichtstaatliche Organisationen eigens darum ersucht;
- e) eine von einer Organisation mit besonderem Konsultativstatus vorgelegte schriftliche Erklärung wird in ungekürzter Fassung verteilt, wenn sie nicht mehr als 500 Wörter umfasst. Übersteigt der Wortlaut einer Erklärung 500 Wörter, legt die betreffende Organisation zum Zwecke der Verteilung eine Zusammenfassung vor. Diese Erklärungen werden jedoch in ungekürzter Fassung verteilt, wenn der Rat oder sein Ausschuss für nichtstaatliche Organisationen eigens darum ersucht;
- f) der Generalsekretär, im Benehmen mit dem Präsidenten des Rates, oder der Rat oder sein Ausschuss für nichtstaatliche Organisationen kann in der Liste aufgeführte Organisationen bitten, schriftliche Erklärungen vorzulegen. Auf diese Erklärungen finden die Bestimmungen unter den Buchstaben a), b), c) und e) Anwendung;
- g) schriftliche Erklärungen beziehungsweise ihre Zusammenfassungen werden vom Generalsekretär in den Arbeitssprachen und, falls ein Mitglied des Rates darum ersucht, in einer oder mehreren Amtssprachen verteilt.

#### Auf Sitzungen abgegebene mündliche Erklärungen

32. a) Der Ausschuss des Rates für nichtstaatliche Organisationen richtet an den Rat Empfehlungen, welche Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus vor dem Rat eine

Diese Organisationen sind berechtigt, vor dem Rat mit seiner Genehmigung eine Erklärung abzugeben. Falls es kein Nebenorgan des Rates gibt, das für ein größeres Sachgebiet zuständig ist, das für den Rat und Organisationen mit besonderem Konsultativstatus von Interesse ist, kann der Ausschuss dem Rat empfehlen, Organisationen mit besonderem Konsultativstatus zu der ihn interessierenden Frage anzuhören;

*b)* Sobald der Rat in die Sacherörterung eines Gegenstands eintritt, der von einer nichtstaatlichen Organisation mit allgemeinem Konsultativstatus vorgeschlagen und in die Tagesordnung des Rates aufgenommen worden ist, ist diese Organisation berechtigt, vor dem Rat mündlich eine einführende Erklärung abzugeben. Eine solche Organisation kann vom Präsidenten des Rates, mit Zustimmung des zuständigen Organs, aufgefordert werden, während der Beratung des dem Rat vorliegenden Gegenstands zur Klarstellung eine zusätzliche Erklärung abzugeben.

## Teil V

### KONSULTATIONEN MIT KOMMISSIONEN UND SONSTIGEN NEBENORGANEN DES RATES

#### Vorläufige Tagesordnung

33. Die vorläufige Tagesordnung für die Tagungen der Kommissionen und sonstigen Nebenorgane des Rates ist den Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus und besonderem Konsultativstatus sowie den in der Liste aufgeführten Organisationen zu übermitteln.

34. Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus können unter folgenden Bedingungen Gegenstände für die vorläufige Tagesordnung der Kommissionen vorschlagen:

*a)* Eine Organisation, die einen Gegenstand vorzuschlagen beabsichtigt, hat dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mindestens 63 Tage vor Beginn der Tagung mitzuteilen und den Stellungnahmen, die der Generalsekretär gegebenenfalls abgibt, in gebührender Weise Rechnung zu tragen, bevor sie einen Gegenstand förmlich vorschlägt;

*b)* Der Vorschlag ist spätestens 49 Tage vor Beginn der Tagung zusammen mit den entsprechenden Grundlagendokumenten förmlich vorzulegen. Der Gegenstand wird in die Tagesordnung der Kommission aufgenommen, wenn er von einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Anwesenden angenommen wird.

#### Teilnahme an Sitzungen

Erklärungen, die bereits in anderer Form an die Mitglieder der Kommission oder sonstiger Nebenorgane verteilt wurden.

37. Im Hinblick auf die Vorlage und Verteilung dieser schriftlichen Erklärungen sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- a)* Die schriftliche Erklärung ist in einer der Amtssprachen vorzulegen;
- b)*

### Besondere Studien

39. Vorbehaltlich der einschlägigen Verfahrensregeln betreffend die finanziellen Auswirkungen kann eine Kommission oder ein sonstiges Nebenorgan empfehlen, dass eine Organisation, die auf einem bestimmten Gebiet über besondere Sachkunde verfügt, für die Kommission gezielte Studien oder Untersuchungen durchführt oder bestimmte Dokumente erstellt. Die unter Ziffer 37 d) und e) genannten Beschränkungen finden in diesem Fall keine Anwendung.

### Teil VI

#### KONSULTATIONEN MIT AD-HOC-AUSSCHÜSSEN DES RATES

40. Die Regelungen für Konsultationen zwischen den zum Zusammentreten zwischen den Tagungen des Rates befugten Ad-hoc-Ausschüssen des Rates und Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus, mit besonderem Konsultativstatus sowie solchen, die in der Liste aufgeführt sind, entsprechen den für die Kommissionen des Rates gebilligten Regelungen, sofern der Rat oder der Ausschuss nichts anderes beschließt.

### Teil VII

#### TEILNAHME NICHTSTAATLICHER ORGANISATIONEN AN VON DEN VEREINTEN NATIONEN VERANSTALTETEN INTERNATIONALEN KONFERENZEN UND IHREM VORBEREITUNGS-PROZESS

41. Die Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen, die zur Teilnahme an einer von den Vereinten Nationen veranstalteten internationalen Konferenz eingeladen wurden, ist das Vorrecht der Mitgliedstaaten, das diese über den jeweiligen Vorbereitungsausschuss ausüben. Vor dieser Akkreditierung soll durch ein geeignetes Verfahren festgestellt werden, ob die betreffende Organisation die Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllt.

42. Nichtstaatliche Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus, mit besonderem

b) Angaben über die Programme und Aktivitäten der Organisation auf Gebieten, die für die Konferenz und ihren Vorbereitungsprozess von Belang sind, und über das Land beziehungsweise die Länder, in denen sie durchgeführt werden. Nichtstaatliche Organisationen, die die Akkreditierung beantragen, werden gebeten, ihr Interesse an den Gesamt- und Einzelzielen der Konferenz zu bestätigen;

c) eine Bestätigung der auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene

50. In Anbetracht des zwischenstaatlichen Charakters der Konferenz und ihres Vorbereitungsprozesses ist die aktive Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen daran zwar willkommen, umfasst jedoch nicht die Teilnahme an Verhandlungen.

51. Den bei der internationalen Konferenz akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen kann im Einklang mit der üblichen Praxis der Vereinten Nationen nach dem Ermessen des Vorsitzenden und mit Zustimmung des betreffenden Organs Gelegenheit gegeben werden, vor dem Plenum und in den Nebenorganen des Vorbereitungsausschusses und der Konferenz kurz das Wort zu ergreifen.

52. Soweit sie dies für angezeigt halten, können die bei der Konferenz akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen während des Vorbereitungsprozesses schriftliche Ausarbeitungen in den Amtssprachen der Vereinten Nationen unterbreiten. Diese schriftlichen Ausarbeitungen werden nicht als offizielle Dokumente herausgegeben, es sei denn, sie entsprechen den Verfahrensregeln der Vereinten Nationen.

53. Nichtstaatliche Organisationen ohne Konsultativstatus, die an internationalen Konferenzen teilnehmen und später den Konsultativstatus erlangen möchten, sollten dies im Rahmen des üblichen Verfahrens nach Ratsresolution 1296 (XLIV) in der aktualisierten



Organisationen und den Vereinten Nationen von Interesse sind. Ein Bericht über solche Konsultationen wird dem Rat zugeleitet, damit er entsprechende Maßnahmen ergreifen kann;

*b)* der Ausschuss hält seine ordentliche Tagung vor der jährlichen Fachtagung des Rates und vorzugsweise vor den Tagungen der Fachkommissionen des Rates ab, um die von nichtstaatlichen Organisationen vorgelegten Anträge auf Zuerkennung des allgemeinen Konsultativstatus und besonderen Konsultativstatus sowie auf Aufnahme in die Liste beziehungsweise auf Veränderung ihres Status zu prüfen und dem Rat diesbezügliche

f) der Ausschuss behandelt nichtstaatliche Organisationen betreffende Angelegenheiten, die durch den Rat oder die Kommissionen an ihn überwiesen werden können;

g) der Ausschuss konsultiert bei Bedarf den Generalsekretär im Hinblick auf Angelegenheiten, die die gemäß Artikel 71 der Charta getroffenen Konsultationsregelungen betreffen und sich daraus ergeben;

h) eine Organisation, die den Konsultativstatus beantragt, soll nachweisen, dass sie zum Zeitpunkt des Eingangs ihres Antrags beim Sekretariat seit mindestens zwei Jahren existiert. Der entsprechende Nachweis ist dem Sekretariat vorzulegen.

62. Wenn der Ausschussguenl(n K)4.3(h)-11.5(Si10.9(achw)2(ang) i.g11.5( mr )-13.1(n)10.2mr c)-19.5(h)-11.5(unl

c) Organisation informeller Gespräche über Angelegenheiten, die für bestimmte Gruppen oder Organisationen von besonderem Interesse sind;

d) Benutzung der Bibliotheken der Vereinten Nationen;

e) Bereitstellung von Räumlichkeiten für Konferenzen oder kleinere Sitzungen von Konsultativorganisationen, die sich auf die Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats beziehen;

f)